

Österreichisches Hebammengremium
ZENTRAKANZLEI - HEBAMMENREGISTER

Gesetzliche Landesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM



Präsidentin: Renate Großbichler-Ulrich
Sitz: 1060 Wien

INFORMATION

über die

Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme

Wenn Sie Ihre Ausbildung zur Hebamme in Österreich erfolgreich absolviert haben, im Hebammenregister eingetragen sind und Sie Ihre Tätigkeit als Hebamme freiberuflich ausüben wollen, ist es laut Verwaltungsreformgesetz BGBl. Nr. 65/2002 und Hebammenänderungsgesetz BGBl. Nr. 92/2002 notwendig, dem Österreichischen Hebammengremium die Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

Bitte richten Sie die Meldung an unsere Behörde:

Österreichisches Hebammengremium
Zentralkanzlei - Hebammenregister
7372 Draßmarkt, Neug. 6

Tel: 02617/2910 Fax: 02617/21033

E-mail: register@hebammen.at

Legen Sie dieser Meldung bitte folgende Unterlagen bei:

- Kopie eines aktuellen Meldezettels
- Ausgefülltes (bzw. korrigiertes und/oder ergänztes) Datenblatt
- Einzahlungsbestätigung der Gebühren in Höhe von € 120,-- (siehe unten angeführte Kontodaten)

Sollten Sie noch nicht im Hebammenregister eingetragen sein und über keinen Hebammenausweis verfügen, können Sie eine diesbezügliche Information („Info HEBAMMENREGISTEREINTRAGUNG“) beim Österreichischen Hebammengremium anfordern (siehe obige Adresse) oder auf der Homepage des Österreichischen Hebammengremiums abrufen (www.hebammen.at/hebinfos.html). Die darin genannten Dokumente müssen dem Österreichischen Hebammengremium vorliegen, um Sie ins Hebammenregister eintragen, Ihnen einen Hebammenausweis und einen

Fortbildungspass ausstellen zu können und um Ihre Meldung der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme wirksam werden zu lassen.

Sollte Ihre Diplomierung länger als fünf Jahre zurückliegen oder sollten Sie die Ausübung Ihres Berufes für mehr als zwei Jahre unterbrochen haben, ist es auch notwendig, mit Ihrer Meldung dem Österreichischen Hebammengremium einen Fortbildungsnachweis gem. Hebammengesetz 1994 § 37 Abs. 1 (5 Fortbildungstage innerhalb der letzten 5 Jahre bzw. 1 Tag je Jahr) zu übermitteln. Die Fortbildungstage müssen bei Beginn oder längstens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit als Hebamme in Österreich der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums nachgewiesen werden. Falls Sie einen Fortbildungspass besitzen, muss dieser vorgelegt werden, ansonsten genügen Kopien von Fortbildungsbestätigungen.

Das Österreichische Hebammengremium bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, einen Eintrag in der jährlich erscheinenden Hebammenbroschüre zu platzieren. Der normale Eintrag (siehe Hebammenbroschüre – Adressenverzeichnis) ist zur Zeit kostenlos. (Es ist nur eine formlose Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten notwendig.)

Für gestaltete Anzeigen (z.B. siehe Hebammenbroschüre – Adressenverzeichnis, Seite 62) existiert eine Preisliste, welche bei xtra tours, Mag.Elli Schlintl, A-2344 Maria Enzersdorf, Kirchengasse 11, Tel.: +43 2236 29924 angefordert werden kann.

Außerdem betreibt das Österreichische Hebammengremium eine Homepage und dies bietet die Möglichkeit, das Angebot einzelner Hebammen auf den Seiten der jeweiligen Landesgeschäftsstelle zu präsentieren. Falls Sie daran Interesse haben, setzen Sie sich bitte wegen der genauen Modalitäten mit der für Sie zuständigen Landesgeschäftsstelle des ÖHG in Verbindung. (Adressen der Landesgeschäftsstellen finden Sie in der Hebammenbroschüre und auch im Informationsblatt „Willkommen“.)

Laut Hebammengesetz BGBl. Nr. 310/1994 i.d.g.F § 42 c ist über jede Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, des Hauptwohnsitzes, ggf. der Zustelladresse, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse sowie jede Eröffnung, Verlegung, Auflassung bzw. Schließung eines Berufssitzes bzw. einer Hebammenpraxis dem Österreichischen Hebammengremium schriftlich Meldung zu erstatten.